

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 2. April 2024 • Ausgabe: 4/2024



Nächster Erscheinungstermin:
29. April 2024
Nächster Redaktionsschluss:
17. April 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen,
Telefon 035242-434 -17
-18
-19



Achtung: Seit 01.02.2024
nur mit Terminvergabe!

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche
Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ **Bekanntmachung**

Die 57. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 11.04.2024, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie sieben Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de

Nossen, den 20.03.2024




Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Bürgersprechzeiten des Bürgermeisters im April**

Zu folgenden Terminen lade ich Sie zu Bürgersprechzeiten ohne vorherige Terminabstimmung ein:

- 16.04.2024 16:30 bis 18:00 Uhr**
 Raußnitz, Rittergut 7 (in den Räumlichkeiten des Wasserzweckverbands)
- 19.04.2024 18:30 bis 19:30 Uhr**
 Heimatmuseum Nossen, Freiburger Straße 20

Natürlich besteht ebenso weiterhin die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Termine. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit meinem Sekretariat unter 035242/43412 oder per E-Mail an stadt@nossen.de auf.

■ **Aufruf: Werden Sie Rettungsschwimmer im Freibad Nossen**

Das Sommerwetter steht vor der Tür, und damit kommt die Zeit, in der unser Freibad in Nossen wieder öffnet. Doch hinter dem Spaß und der Erholung für die Besucher*innen stehen oft engagierte Menschen, die sich ehrenamtlich als Rettungsschwimmer engagieren. Das Engagement als Rettungsschwimmer im Freibad ist nicht nur eine Möglichkeit, seine Freizeit sinnvoll zu gestalten, sondern auch eine Chance, wertvolle Fähigkeiten zu erlernen und das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Als Rettungsschwimmer trägt man eine große Verantwortung für die Sicherheit der Badegäste und ist in Notfällen zur Stelle, um schnelle und effektive Hilfe zu leisten.

Um als Rettungsschwimmer im Freibad tätig zu werden, sind in der Regel bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehören ein Rettungsschwimmabzeichen, Erste-Hilfe-Kenntnisse und regelmäßige Weiterbildungen. Auch Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und ein gewisses Maß an körperlicher Fitness sind wichtige Eigenschaften, die ein angehender Rettungsschwimmer mitbringen sollte.

Natürlich unterstützen wir gern bei der Ausbildung zum Rettungsschwimmer.

Das Ehrenamt als Rettungsschwimmer im Freibad ist nicht nur für die Sicherheit der Badegäste unverzichtbar, sondern auch für das Gemeinschaftsgefühl vor Ort. Durch das Engagement wird nicht nur der Betrieb des Freibads unterstützt, sondern auch ein wichtiger Beitrag für die Gemeinschaft geleistet.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich gern bei der Stadtverwaltung Nossen informieren, ob und wie sie sich als Rettungsschwimmer oder auch in anderen Bereichen des Freibads ehrenamtlich engagieren können.

Wir bedanken uns jetzt schon im Voraus für das Interesse und die Bereitschaft, um gemeinsam eine erfolgreiche und erholsame Freibadsaison erleben zu können.

■ **Kontakt:**

E-Mail: hauptamt@nossen.de, Telefon: 035242 434 -440

Der Bürgermeister informiert

Liebe Nossenerinnen und Nossener

■ Mehr Verkehrssicherheit für unsere Stadt – Möglichkeiten und Grenzen

Immer wieder werde ich auf die Verkehrssituation in Nossen angesprochen. Insbesondere bei Stau oder Sperrung kommt es zu hohen Belastungen auf den Ausweichstrecken, wie wir im vergangenen Jahr wieder regelmäßig sehen mussten. Darüber hinaus wird immer wieder rücksichtsloses Verhalten mit erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen aus dem gesamten Stadtgebiet gemeldet. Oft sind diese Hinweise verbunden mit konkreten Vorschlägen zu Verkehrsregelungen (z. B. der Anordnung eines Tempolimits von 30 km/h) oder der Bitte um Geschwindigkeitskontrollen.

Leider sind diese Anregungen seitens der Stadt häufig nicht realisierbar. Hintergrund ist zum einen die fehlende Befugnis für entsprechende Maßnahmen. Die Stadt Nossen darf verkehrsrechtliche Anordnungen, wie die Verfügung von Höchstgeschwindigkeiten oder Teilsperren (z. B. für den LKW-Durchgangsverkehr) nur an den Gemeindestraßen treffen. Die meisten Schwerpunkte finden sich jedoch an höheren Straßenklassen, insbesondere der B 101 (Markt, Wendischbora, Katzenberg), der S 36 (Deutschenbora) oder verschiedenen Kreisstraßen (z. B. Ortsdurchfahrten Heynitz, Ilkendorf, Gruna), für welche die Stadt Nossen als örtliche Straßenverkehrsbehörde nicht anordnungsbefugt ist. Hinzu kommt, dass sowohl die Stadt (in ihrem überschaubaren Zuständigkeitsbereich) als auch das Kreisverkehrsamt in ihren Entscheidungen an die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) gebunden sind. Diese legt sehr hohe Hürden für Eingriffe in den Verkehr. Nach dem aktuellen Rechtsstand ist dies faktisch nur dann möglich, wenn an der betreffenden Stelle bereits in der Vergangenheit häufige und/oder schwere Unfälle zu verzeichnen waren. Einen wirklich präventiven Ansatz verfolgt die StVO bisher nicht. Diese Herangehensweise sollte bereits im vergangenen Herbst auf Initiative der Ampelregierung geändert und die Anordnung von Maßnahmen, wie z. B. die Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit oder die Einrichtung eines Zebrastreifens, erleichtert werden. Die notwendige Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) passierte Ende Oktober mit den Stimmen der drei Regierungsfractionen und gegen die aus CDU/CSU und AfD abgegebenen Gegenstimmen den Bundestag. Das Vorhaben scheiterte jedoch vorerst einen Monat später im Bundesrat, sodass die Gesetzesänderung, die den Kommunen mehr Spielraum einräumt, nach wie vor nicht in Kraft treten konnte. Es bleibt zu hoffen, dass trotzdem zeitnah die Entscheidungskompetenzen der kommunalen Ebene in dieser wichtigen Angelegenheit gestärkt werden.

Zum anderen darf die Stadt den fließenden Verkehr nicht kontrollieren, da diese Befugnis dem Landkreis und der Polizei obliegt. Damit sind durch die Stadt Nossen auch keine Geschwindigkeitskontrollen durchführbar. Entsprechende Anregungen geben wir an Kreis und Polizei weiter, die diese Vorschläge im Rahmen ihrer Kapazitäten beachten. Da diese Ressourcen ebenfalls limitiert sind und sich auf punktuelle mobile Geschwindigkeitskontrollen beschränken. Um die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger zu verbessern, hat die Stadt in Verkehrsdisplays („Smiley-Tafeln“) investiert, die Überschreitungen anzeigen und zu einer Anpassung der Geschwindigkeit animieren sollen. Die Stadt Nossen hat insgesamt vier solcher Tafeln aus eigenen Mitteln neu erworben. Hiervon sind zwei mobil und sollen regelmäßig an anderen Orten in unserem großen Stadtgebiet installiert werden. Die festen Tafeln sollen an besonders kritischen Punkten permanent aufgestellt werden, z. B. vor der Grundschule Raußnitz. Darüber hinaus hat uns das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eine weitere Tafel zur Verfügung gestellt, die in der Ortslage Heynitz dauerhaft installiert wurde. Abschließend wurden die beiden im Stadtgebiet bereits länger defekten Displays (Talstraße und Gymnasium) kürzlich repariert und sind damit wieder einsatzfähig. Die erste mobile Tafel wurde bereits vor einigen Wochen am Ortseingang Ziegenhain aufgestellt und wird anschließend in Leippen eingesetzt. Somit

stehen in der Stadt Nossen ab sofort in Summe acht Geschwindigkeitstafeln zur Verfügung. Es bleibt der Appell an die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen, ihre Geschwindigkeit entsprechend anzupassen und ein faires Miteinander auf den Straßen zu leben.



■ Illegale Müllablagerungen sind kein Kavaliersdelikt

In letzter Zeit häuften sich die Meldungen über illegale Abfallentsorgungen in unserem Stadtgebiet. Diese Ablagerungen finden sich auf ungenutzten Privatgrundstücken, in Wäldern, auf Feldern, Parkplätzen, Straßen und Gehwegen. Die Bandbreite der entsorgten Gegenstände reicht von Altreifen, Batterien und Küchengeräten bis hin zu normalem Hausmüll, Bauschutt, Grünschnitt und Sperrmüll. Dieses Verhalten ist einfach nicht nachvollziehbar. Die Umweltverschmutzer setzen sich nicht nur dem Risiko empfindlicher Geldstrafen von bis zu Tausenden Euro aus, sondern fügen auch sich selbst Schaden zu. Viele dieser Abfälle konnten kostenfrei oder gegen eine geringe Gebühr auf Wertstoffhöfen entsorgt oder sogar zu Hause abgeholt werden.

Wer Abfälle illegal, also „wild“, entsorgt, dem droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen von bis zu 100.000 Euro. Bei der illegalen Entsorgung gefährlicher Abfälle wie Altöl, Farben, Autowracks oder Asbest kann sogar eine Strafanzeige erstattet werden. Der Verursacher wird dann durch einen kostenpflichtigen Bescheid zur Beseitigung der Abfälle aufgefordert und kann im Ernstfall mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert werden.

■ Dämmerhoppfen

Die Gewerbetreibenden unserer Innenstadt laden am 19. April wieder zum Dämmerhoppfen ein. An diesem Nachmittag und Abend wird ein Flohmarkt in unserem Zentrum für Abwechslung sorgen. Auch die Museen und unsere Bibliothek werden zu diesem Anlass wieder öffnen. Für das leibliche Wohl sorgen unsere Gewerbetreibenden in bewährter Weise. Weitere Informationen finden Sie in diesem Amtsblatt. Schauen Sie vorbei!

■ Theaterprojekt

Nach dem Erfolg im Vorjahr geht das Bürgertheaterprojekt unter Koordination des Landgestalten e.V. in die zweite Runde. Die ehrenamtlichen Schauspielerinnen und Schauspieler sind bereits fleißig am Proben. Die Regie wird dieses Jahr von Felicitas Daniel wahrgenommen. Das Projekt wird wiederum vom Staatsschauspiel Dresden und der Stadt Nossen unterstützt. Der Kulturraum fördert unserer Bürgertheater dankenswerterweise finanziell. In Kürze wird u. a. auf der Homepage der Stadt Nossen bekanntgegeben, wo die Karten für die diesjährigen Vorstellungen erworben werden können. Die Aufführungen finden im Kulturraum Ziegenhain statt.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die auch dieses Jahr dieses großartige Kulturprogramm in unserer Stadt organisieren und unterstützen.

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

abschließend möchte ich Ihnen natürlich ein frohes Osterfest wünschen. Möge diese besondere Zeit des Jahres Ihnen Freude, Harmonie und Hoffnung bringen. Lassen Sie uns die Gelegenheit nutzen, um innezuhalten und die Schönheit des Frühlings zu genießen. Mögen die Ostertage mit ihren Traditionen und Symbolen Ihnen und Ihren Liebsten Glück und Zufriedenheit bringen. Genießen Sie die gemeinsame Zeit im Kreise Ihrer Familie und Freunde.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartsch

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Das Ordnungsamt informiert:

Die Parkuhren auf dem Markt wurden Ende Februar in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Auf Grund ihres Alters waren diese nicht mehr zeitkonform. Ein Exemplar wird unserem Museum zur Verfügung gestellt.

Das Parken in den Parkbuchten entlang der B 101 auf dem Markt, vor der Raiffeisenbank und der Adler Apotheke/Hotel Stadt Dresden ist ab sofort nur noch mit Parkscheibe möglich. Die Parkdauer beträgt, mit richtig eingestellter Parkscheibe, eine Stunde. Die Schilder hierzu werden in den kommenden Tagen durch die Straßenmeisterei Schänitz aufgestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter Ordnungsamt (m/w/d).

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Stelle. Die Arbeitszeit beträgt 62,5 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers (m/w/d).

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung allgemeiner und besonderer ordnungsbehördlicher Aufgaben
- Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten, Verwarn- und Bußgeldverfahren
- Erlass von Ordnungsverfügungen/Allgemeinverfügungen
- Mitwirkung bei der Kontrolle/Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Außendienstkontrollfahrten und Ermittlungsdienst
- Veranlassung der Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige
- Mitwirkung bei der Durchsetzung des Immissionsschutzgesetzes
- Mitwirkung bei der Überwachung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Marktaufsicht
- Antragsbearbeitung für die Durchführung von Feuerwerken/Lagerfeuern
- Mitwirkung beim Tierschutz
- Unterbringung von Obdachlosen
- eventuell weitere Aufgaben nach Bedarf/Sonderaufgaben im Einzelfall

■ Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Angestelltenlehrgang I bzw. gleichwertiger Berufsabschluss
- Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Bürgerfreundlichkeit
- Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zu Kontrolltätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

- Führerschein der Klasse B
- nach Aufforderung: Vorlage eines eintragsfreien Führungszeugnisses

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, Entgeltgruppe 6
- Jahressonderzahlung
- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch gleitende Arbeitszeiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

■ Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **26.04.2024** an die

Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail an personalamt@nossen.de

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen, Telefon 035242/434 36, Frau Rudelt, Telefon 035242/434 436 oder personalamt@nossen.de.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

■ Information der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **11. April 2024** in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter der Telefonnummer: 0177-6110774

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Landratsamt Meißen – Dezernat Technik
 Kreisvermessungsamt Obere Flurbereinigungsbehörde
 Unternehmensverfahren B 101 OU Krögis
 Gemeinde Käbschütztal, Landkreis Meißen
 Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.27/270151 und 20104.23.1.8461.27/270152

■ Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes
 Das mit Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen vom 14.10.2009 sowie den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 vom 27.07.2011, Nr. 2 vom 03.07.2013 und Nr. 3 vom 31.05.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis wird geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete **B 101 OU Krögis I (270151) und B 101 OU Krögis II (270152)**. Die Teilung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

2. Flurbereinigungs-Teilgebiete

2.1 B 101 OU Krögis I

Zum Flurbereinigungs-Teilgebiet gehören folgende Flurstücke:

Gemeinde Käbschütztal – Gemarkung Krögis

Flurstücke 20/26, 20/28, 20/29, 20/30, 21, 22/1, 22/4, 22/5, 23/7, 23/8, 37/9, 37/29, 37/37, 113, 116, 117/3, 118/2, 118/3, 120, 131/1, 132, 139, 140, 141, 142, 142a, 143, 144, 151/1, 151/2, 152, 153, 164/2, 165, 166, 168, 171, 172, 173/1, 173/4, 175, 176, 177/1, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 181/3 und 181/4

Gemarkung Barnitz: Flurstücke 20, 32, 33a, 34, 35a, 36/2, 36/3, 36/4, 37, 39, 40, 41, 41a, 42, 43c, 43d, 53/3, 82/5, 120, 124/1, 125, 126, 127, 128/1, 129b, 129c, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 146/1 und 147

Gemarkung Mauna: Flurstück 126

Gemarkung Schönnewitz: Flurstücke 1, 2, 3, 53, 58, 59, 59/1, 59/2, 60, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71 und 72

Gemarkung Soppen: Flurstücke 36, 101, 101/1, 101b und 102/2

Das festgestellte Verfahrensteilgebiet B 101 OU Krögis I umfasst eine Fläche von ca. 194 ha.

2.2 B 101 OU Krögis II

Zum Flurbereinigungs-Teilgebiet gehören folgende Flurstücke:

Gemeinde Käbschütztal – Gemarkung Krögis

Flurstücke 198/1, 198/2, 199/1, 199/3, 200/2, 201/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204 und 205/1

Das festgestellte Verfahrensteilgebiet B 101 OU Krögis II umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 3.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die mit dem Anordnungsbeschluss vom 14.10.2009 entstandene **Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung B 101 OU Krögis** bleibt unverändert bestehen. Die vorliegende Teilung hat auch keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte für beide Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.

4. Erlassene Verwaltungsakte

Die Teilung erfolgt, damit das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann, ohne dass die Teilgebiete rechtlich selbständig sind. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens B 101 OU Krögis bereits erlassene Verwaltungsakte gelten fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise zum Teilungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Ein Abdruck des Teilungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Beschluss wird in der Gemeinde Käbschütztal (Flurbereinigungs-gemeinde) und der Stadt Meißen, der Stadt Nossen sowie der Gemeinde Klipphausen (angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 3, 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Teilungsbeschluss sowie eine Ausfertigung der Gebietskarte sind nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den nachfolgend aufgelisteten Verwaltungen während der jeweiligen Öffnungs- bzw. Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3 FlurbG):

- Gemeindeverwaltung Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal
- Stadtverwaltung Meißen, Baudezernat, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts
- Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen
- Gemeindeverwaltung Klipphausen, Bauamt, Talstraße 3, 01665 Klipphausen

Ergänzend ist der Beschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietskarte für die Zeit der Offenlegung im Internet veröffentlicht unter: <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisvermessungsamt/#Aktuelles>

2. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14.10.2009 zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung B 101 OU Krögis gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§§ 34, 85 FlurbG) in beiden Flurbereinigungs-Teilgebieten B 101 OU Krögis I und II unverändert fort.

IV. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gemäß Ziffer 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 12.03.2024

gez. Pohler, Obere Flurbereinigungsbehörde

■ Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungs-behörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen | Amtliche Bekanntmachungen

■ Mitteilung Sachgebiet Abwasser zur Absetzung/Auszahlung von Abwassergebühren (Unterzähler)

Infolge eines längerfristigen Ausfalls der zuständigen Sachbearbeiterin können Anträge zur Absetzung/Auszahlung von Abwassergebühren (Unterzähler) derzeit nur eingeschränkt bearbeitet werden; wir bitten um Verständnis.

Sachgebiet Abwasser

■ Bekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Nossen für die Stadtratswahl am 9. Juni 2024

Am **Mittwoch, dem 10. April 2024, 18.00 Uhr** findet im Beratungsraum, Zimmer 1.2 des Rathauses der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in Nossen die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtratswahl statt.

Jedermann hat Zutritt zur Sitzung.

■ Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
3. Bericht der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Prüfung auf Vollständigkeit
4. Beschlussfassung – soweit erforderlich – über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen
5. Beschlussfassung – soweit erforderlich – über die Streichung von Bewerbern in den Wahlvorschlägen
6. Beschlussfassung – soweit erforderlich – über die Beifügung von Unterscheidungsbezeichnungen bei Wahlvorschlägen
7. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel

Nossen, den 01.04.2024

gez. Reichardt
Vorsitzende des Wahlausschusses

■ Besetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtratswahl am 9. Juni 2024

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2024 folgende Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 gewählt:

- | | |
|-------------------|------------------|
| Vorsitzende: | Reichardt, Sarah |
| Stellvertreterin: | Steglich, Elke |
| 1. Beisitzer: | Zettler, Mario |
| Stellvertreterin: | Mocke, Sabine |
| 2. Beisitzerin: | Rudelt, Katrin |
| Stellvertreterin: | Naumann, Annett |
| 3. Beisitzer: | Krüger, David |
| Stellvertreterin: | Altmann, Anita |

■ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkaliensatzung vom 10.11.2017

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2023 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie in Verbindung mit §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2024 mit Beschluss-Nr. 2024-BA-0005-1 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkaliensatzung:

Artikel 1 – Änderungsbestimmungen

Der § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt:	Netto	Brutto (inkl. 19% MwSt.)
(1) Entsorgung Abflusslose Sammelgruben:	21,06 €/m³	25,06 €/m³
(2) Entsorgung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	28,56 €/m³	33,99 €/m³
(3) Zuschlag je m zusätzliche Saugschlauchlänge bei mehr als 60 m Saugschlauchverlegung:	1,09 €/m	1,30 €/m
(4) Zuschlag für Notentleerung:	47,90 €	57,00 €
(5) Vergebliche An- und Abfahrt:	29,41 €	35,00 €

Die Gebühren beinhalten die Transportkosten (einschließlich Mautgebühren) und die Behandlungsgebühr im Klärwerk.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2 – Inkrafttreten


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
 3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 08.03.2024


Bartusch, Bürgermeister



Tanz in

**Freier
Eintritt**

den Mai

am **30. April 2024** um **19.00 Uhr**
Steinbuschanlage in Nossen

mit **Cocktailbar**

Disco

Hits aus den 80ern, 90ern und von heute

**Am 1. Mai geht es pünktlich 10.00 Uhr
auf dem Markt weiter mit dem Maibaumstellen!**

Danach erfolgt der Umzug mit dem
Nossener Spielmannszug zum Steinbusch.

Der Gewerbeverein „Nossen erleben“ e. V. spendiert **100 | Freibier!**

Weitere Höhepunkte:

- ab 9 Uhr Oldtimerschau im Autohaus Hertrampf und anschl. Rundfahrt
- ab 9 Uhr Oldtimertreffen der Nossener Trabantfreunde e.V.
auf der Festwiese Steinbusch
- ab 10.30 Uhr Kindershow „Zauberlehrstunde auf Hogwarts“
- ab 11.30 Uhr Buntes Familienprogramm mit der Foto Fitness Company



Außerdem für die jüngeren Besucher: Bastelstraße und Hüpfburg